

205

Verfahren wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen;

§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die Regulierungskammer Hessen hat das Verfahren wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen abgeschlossen.

Verfügender Teil der Entscheidung

„1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber vom 08.12.2025 (RAMEN Gas), BNetzA-Aktenzeichen: GBK-25-01-2#1, ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen anwendbar.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzen-

den des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).“

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen ist der Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Beschlüsse → Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber Gas (RAMEN Gas) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. Februar 2026

Regulierungskammer Hessen

0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001

StAnz. 11/2026 S. 251

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

206

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zwecks Förderung des Jagdwesens gewährt das Land Hessen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG), der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der LHO und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Aufkommen der Jagdabgabe.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Aufkommen der Jagdabgabe. Die oberste Jagdbehörde entscheidet nach Beratung durch die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie nach Vorstellung des För-

derplans im Landesjagdbeirat über die Quotierung der Jagdabgabemittel innerhalb eines Förderjahres für die unter 2.1. bis 2.9. genannten Maßnahmen und über die gleichmäßige regionale Verteilung und ein vielfältiges Themenangebot der zu fördernden Fort- und Weiterbildungen, falls erforderlich.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben mit folgenden Zweckbestimmungen:

- 2.1. Maßnahmen der jagdlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 2.1.1. Veranstaltungen zur überörtlichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
 - 2.1.2. Investive Maßnahmen der überörtlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 2.1.3. Lehr- und Informationsmaterial

Ziel ist die Fort- und Weiterbildung der Jägerschaft hinsichtlich der für die Hege und Jagdausübung erforderlichen Qualifikationen. Die Zielerreichung wird mithilfe des Vergleichs der Angabe der zu erwartenden Teilnehmertage und den tatsächlich erzielten Teilnehmertagen gemessen.

2.2. Jagdgebrauchshundewesen

Ausrichtung und Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel ist die Unterstützung zur Erfüllung der sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 27 und § 28 HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft.

2.3. Schweißhundewesen

Gefördert wird die Ausrüstung, Haltung und der Einsatz von Schweißhunden sowie die Ausrüstung für die Hundeführerinnen und Hundeführer für nach § 27 Abs. 6 Satz 2 HJagdG landesweit anerkannten Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer.

Ziel ist die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zur Unterstützung der Erfüllung der sich aus den §§ 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie 27 und 28 HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft. Die Zielerreichung der Zuwendung wird anhand der Anzahl der durchgeführten Nachsuchen überprüft.

2.4. Jagdliches Schießwesen

Neu- und Ausbau, Instandhaltung und Sanierung von Schießstätten, die dem jagdlichen Schießwesen dienen, einschließlich Nebenanlagen, die den reibungslosen Schießbetrieb gewährleisten (Parkplätze, Sanitäranlagen etc.), der für die Verwendung bleifreier Jagdmunition erforderlichen Nachrüstung sowie Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Einträgen in die Umwelt.

Ziel ist eine tierschutzgerechte Jagd durch die Schaffung von Orten, die den hessischen Jägerinnen und Jägern sowie Jagdscheinanwärterinnen und -anwärtern zum Training ihrer Schießfertigkeiten zur Gewährleistung der sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 HJagdG ergebenden Verpflichtung einer tierschutzgerechten Jagd dienen. Die Förderung dient somit der Realisierung eines ideellen Zweckes. Alle hessischen Jägerinnen und Jäger sollen im notwendigen Zeitumfang die Möglichkeit erhalten, auf modernen und zeitgemäßen Schießstätten den tierschutz- und waidgerechten Schuss zu üben, um Tierleid bestmöglich zu verhindern. Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung ergeben sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen. Die Schießanlagen müssen nach der Förderung den Voraussetzungen nach § 4 HJagdV entsprechen. Die Wirksamkeit soll anhand der erreichten Jägerinnen und Jäger überprüft werden (Nutzende pro Jahr).

2.5. Jagdliches Brauchtum

2.5.1. Ehrenpreise bei Jagdhornbläserwettbewerben von besonderer Bedeutung

2.5.2. Veranstaltungen von landesweiter Bedeutung

2.5.3. Erforschung der Jagdgeschichte, wenn sie geeignet ist, zur Beantwortung jagdkundlicher Fragestellungen beizutragen (wissenschaftliche Erstellung und Druck von jagdhistorischen Abhandlungen mit wissenschaftlichem Anspruch)

Ziel ist die Bewahrung von jagdlicher Tradition und Kultur, die Ethik und Verantwortung fördert.

2.6. Untersuchung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung seltener Wildarten, die Gesunderhaltung des Wildes oder auf die Vermeidung von Wildschäden

2.6.1. Wissenschaftliche Erstellung von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten für Hoch- und Niederwild unter Einbindung von Jagdpraktikern auf wissenschaftlicher Basis, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse

Ziel ist die finanzielle Unterstützung bei der Beauftragung zur Erstellung von Lebensraumgutachten und -konzepten für Hoch- und Niederwild unter Einbindung von Jagdpraktikern auf wissenschaftlicher Basis, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse zur Erfüllung der gesetzlich definierten Verpflichtungen der Jägerschaft nach § 1 Abs. 2 HJagdG und § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG).

2.6.2. Wildbiologische und wildökologische Forschung

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die finanzielle Unterstützung wildbiologischer und ökologischer Forschung mit Relevanz für die

hessische Jägerschaft zur Gewährleistung der Verwirklichung der sich aus den § 1 BJagdG und § 1 HJagdG ergebenden Verpflichtungen. Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung leiten sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen ab. Die Wirksamkeit soll im Hinblick auf sich ergebende Handlungsoptionen für die Jägerinnen und Jäger im Rahmen der Hege überprüft werden.

2.6.3. Erfassung von Wildbeständen und ihrer Entwicklung (Monitoring) auf wissenschaftlicher Grundlage

Ziel der Förderung bzw. Zuweisung ist die Erfassung von Wildbeständen sowie die Entwicklung von Monitoringverfahren mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter Methoden. Dabei soll ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Verpflichtungen der Jägerschaft im Hinblick auf § 1 Abs. 2 sowie § 21 HJagdG erreicht werden. Die Kriterien zur Zielerreichungsüberprüfung ergeben sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen. Bei jährlich wiederkehrenden Monitoringprojekten von Niederwild sollen die sich aus dem Gesetz ergebenden Ziele mithilfe von aus Zeitreihen abgeleiteten Jahrestrends analysiert werden. Die Wirksamkeit soll anhand der Anzahl der betroffenen Reviere des Gebietes, in welchen das Monitoring durchgeführt wird, überprüft werden.

2.6.4. Schutz von gefährdeten Wildarten

Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen von gefährdeten Wildarten.

2.7. Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse des Jagdwesens und der Kenntnisse über das Wild und seiner Lebensräume

2.7.1. Veranstaltungen, Seminare und Tagungen (sofern die Maßnahme nicht unter Nummer 2.1 fällt)

2.7.2. Ausstellungen

2.7.3. Materialien, Anschaffung und Unterhalt

2.7.4. Medienarbeit

Ziel ist die Förderung des Verständnisses für Natur- und Artenschutz, der Akzeptanz der Jagd, die Wertschätzung für Wildbret als nachhaltige Ressource und der Naturverbundenheit.

2.8. Aufwand der Hegegemeinschaften für

2.8.1. ihre Verwaltung,

2.8.2. die Durchführung und Koordinierung von gemeinschaftlichen, revierübergreifenden Jagden sowie

2.8.3. die Mitwirkung von Hegegemeinschaften an der Taxation von Niederwild.

Ziel ist die Unterstützung der Hegegemeinschaften bei der Erfüllung von Aufgaben, die sie nicht als Verwaltungshelfer übertragen bekommen haben, sowie bei der Erfassung von Wildbeständen und deren Entwicklung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden. Ziel ist, dass jede Hegegemeinschaft innerhalb eines Jahres mindestens eine revierübergreifende Jagd durchführt. Zuwendungsfähig sind zudem die im Zusammenhang mit 2.8.2. und 2.8.3. entstehenden Verwaltungskosten, sofern kein Antrag nach 2.8.1. gestellt wurde.

2.9. Andere als die unter Nummer 2.1 bis 2.8 aufgeführten Maßnahmen und Projekte mit jagdpolitischer Bedeutung in überwiegendem Interesse der Jägerinnen und Jäger

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Juristische Personen, zu deren Aufgaben die Befassung mit dem Jagdwesen gehört. Nicht antragsberechtigt sind dagegen Dienststellen im Geschäftsbereich des für Jagd zuständigen Ministeriums.

3.2. Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen von natürlichen Personen, die Aufgaben entsprechend der Nummer 3.1 erfüllen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird als Projektförderung bzw. Zuweisung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2. Finanzierungsart

4.2.1. Festbetragsfinanzierung

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1., 2.3., 2.5.1. und 2.8. erfolgt die Bewilligung in Form eines Festbetrages (Fallpauschale) in nachfolgend genannter Höhe:

Maßnahme	Fallpauschale
Veranstaltungen zur überörtlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Nummer 2.1.1 für Lehrgänge mit mindestens zehn Teilnehmern/Teilnehmerinnen je eintägiger Lehrgang oder ersten Lehrgangstag bei mehrtägigen Veranstaltungen: je weiterem Lehrgangstag bei mehrtägigen Veranstaltungen: je sonstigem jagdspezifischen Fachvortrag:	1.240 EUR 720 EUR 400 EUR
Ausrüstung, Haltung und Einsatz nach Nummer 2.3 je anerkannter Schweißhundeführerin bzw. Schweißhundeführer und Hund und Jahr	ab 25 Nachsuchen 250 EUR ab 50 Nachsuchen 500 EUR ab 100 Nachsuchen 1.500 EUR
Ehrenpreise bei Jagdhornbläserwettbewerben mit landesweiter Bedeutung nach 2.5.1 je Wertungskategorie:	300 EUR
Aufwand der Hegegemeinschaften nach Nummer 2.8 2.8.1 je Hegegemeinschaft jährlich: je der Hegegemeinschaft angeschlossenen Jagdbezirk jährlich: 2.8.2 Revierübergreifende Jagden: Niederwild-Hegegemeinschaften: Hochwild-Hegegemeinschaften < 25.000 ha: Hochwild-Hegegemeinschaften > 25.000 ha: 2.8.3 Taxation von Niederwild jährlich:	250 EUR 8 EUR 500 EUR 700 EUR 1.000 EUR 200 EUR

4.2.2. Anteilfinanzierung

- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2., 2.1.3., 2.2., 2.5.2., 2.7. und 2.9. erfolgt die Bewilligung der Zuwendung als Vomhundertsatz oder Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt dabei bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5.3. erfolgt die Bewilligung der Zuwendung als Vomhundertsatz oder Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt dabei bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und darf den Betrag von 7.500 EUR nicht übersteigen.

4.2.3. Vollfinanzierung

- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4. erfolgt die Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich als Vollfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit hierfür zweckgebundene Rücklagen beim Zuwendungsempfänger bestehen, sind diese entsprechend anzurechnen.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6. erfolgt die Bewilligung der Zuwendung bzw. die Zuweisung als Vollfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind.

4.4. Bagatellgrenze

Förderanträge von Fördermaßnahmen nach den

- Nr. 2.6.1; 2.6.2, 2.6.3 und 2.5.3 sind unter 1.000 Euro sowie nach der

- Nr. 2.4 unter 2.500 Euro nicht förderfähig.

Im Übrigen beträgt die Bagatellgrenze für die Bewilligung und Auszahlung 250 Euro/Förderantrag.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- Es werden ausschließlich Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die in Hessen realisiert und wirksam werden, und die noch nicht begonnen worden sind.
- Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen und müssen vor der Bewilligung, spätestens aber vor Auszahlung der Mittel vorliegen. Dies stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.
- Bei Maßnahmen nach Nr. 2.5.3, 2.6.1 und 2.6.2 behält sich das Land die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen vor. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Maßnahmen nach Nr. 2.6.1 ist in mindestens einer Fachzeitschrift spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu publizieren. Die Ergebnisse von Maßnahmen nach Nr. 2.6.2 sollen in mindestens einer Fachzeitschrift einer Jahresausgabe publiziert werden. Die Ergebnisse von Maßnahmen nach Nr. 2.5.3 und 2.6.3 sind in mindestens einer Fachzeitschrift einer Jahresausgabe zu publizieren.
Die Publikationen sind der Bewilligungsbehörde und dem Fachministerium unaufgefordert zuzuleiten. Außerdem werden die Ergebnisse auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel frei zugänglich publiziert.
- Neu- und Ausbaumaßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie dem hinsichtlich der Verwendung bleifreier Munition aktuell gegebenen technischen Entwicklungsstand entsprechen, soweit er wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann.
- Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 muss eine Schießstättenerlaubnis gemäß § 27 WaffG sowie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Schießstätten, die sich nicht im Besitz des Antragstellers befinden, müssen einen Pacht-/Mietvertrag für den kommenden Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab der Antragstellung vorweisen. Dies stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.
- Die Schießstätte muss angemessene Öffnungszeiten aufweisen. Sie soll wenigstens vier Stunden wöchentlich in der Schießsaison (März/April bis Oktober/November), jährlich an mindestens zwölf Terminen, grundsätzlich allen hessischen Jägerinnen und Jägern sowie Jagdscheinanwärterinnen und -anwärtern zur Verfügung stehen. Eine Unterschreitung bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Die Erhebung von Schießentgelten muss grundsätzlich begründet werden und muss sich an den tatsächlichen Kosten im Hinblick auf eine nachhaltige bilanzielle Gesamtfinanzierungsverantwortung orientieren, das heißt auch die Bildung von Rücklagen für notwendige nachhaltige Investitionen darf dabei berücksichtigt werden. Die Schießentgelte für Jagdabgabepflichtige, die nicht Mitglied des jeweiligen Vereins sind, dürfen sich auf einen Betrag bis zum 1,5-fachen des von vereinsangehörigen Jagdabgabepflichtigen zu entrichtenden Entgelts belaufen. Wenn sich die Entgelte in diesem Rahmen unterscheiden, ist keine weitergehende Begründung für die Differenzierung erforderlich. Sofern eine diesen Faktor übersteigende Differenzierung der Nutzungsgebühren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eines Schießstand betreibenden Vereins vorgenommen wird, muss dies nachvollziehbar begründet und erläutert werden. Dieser Differenzierungsrahmen bezieht sich auf das wöchentlich anzubietende offene Schießen. Soweit Rücklagen für notwendige nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, ist eine Differenzierung nicht zulässig. Der Termin des offenen Schießens ist sowohl auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel als auch der Homepage des den Schießstand betreibenden Vereins zu veröffentlichen.

6. Verfahren

- Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde für die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist die Obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.
- Antragsverfahren
6.2.1. Der Antrag ist mit Hilfe eines Onlineantrages entsprechend einem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zu stellen. Meh-

rere gleichartige Vorhaben können in einem Antrag zusammengefasst werden.

<https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/jagd/jagdabgabe-foerderrichtlinie>

- 6.2.2. Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis spätestens zum 1. Mai bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Davon abweichend können Anträge auf Förderungen nach Nr. 2.3. und 2.8. zusammen mit dem Verwendungsnachweis bis 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Anträge sollen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Zuweisung der Mittel und der Vollständigkeit des Antrags bewilligt werden. Nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Maßnahmen der Förderung nach dieser Richtlinie nur bewilligt werden, wenn mit ihnen noch nicht begonnen wurde. Das gilt nicht für Förderungen nach Nr. 2.3. und 2.8. Hier ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn im Einvernehmen mit dem HMdF generell zugelassen.

Im Übrigen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt werden.

- 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichungen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid regeln.

- 6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis zu Nr. 2.3. erfolgt durch eine Dokumentation der durchgeführten Nachsuchen und der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausrüstung und Einsatz von Schweißhunden nach der Anlage zu dieser Richtlinie.

7. Abweichungen von der Richtlinie

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Jagd zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich. Das für Jagd zuständige Ministerium kann jagdpolitische Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen, Fördermaßnahmen können ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

8. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Nach dieser Richtlinie werden keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt. Würde eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nach Bewertung durch die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, darf diese nicht gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde führt einzelfallbezogen eine entsprechende Prüfung durch und dokumentiert das Ergebnis.

Sollte ein Zuwendungsempfänger neben der geförderten nicht-beihilferelevanten Tätigkeit auch beihilferelevante Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Bestimmungen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen, dass keine Quersubventionierung der beihilferelevanten Tätigkeiten erfolgt.

9. Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei dem Empfänger zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15. Mai 2021 (StAnz. S. 739), die mit dieser Richtlinie außer Kraft tritt.

Für Zuwendungen, die unter Geltung der früheren Richtlinie bewilligt worden sind, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 18. Februar 2026

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
1400-Abt. VI-088j 06.11.04-00015#2019-
00013
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 11/2026 S. 251

ANLAGE

Zuwendungsfähige Nachsuchen nach Nr. 2.3. (RICHTLINIE für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 18. Februar 2026)

I. Nachsuchenbericht (Einzelnachweis) für das Kalenderjahr: _____

Name Hundeführerin/Hundeführer: _____

Name des Hundes: _____ Zuchtbuch-Nr.: _____

[illegible]

*) Revierangaben oder Angaben zum Auftraggeber sollten Sie im Falle einer Überprüfung durch die Bewilligungsstelle nachweisen können.

**) Diese Angabe (bspw. durch Begleitpersonen) ist freiwillig.

Zuwendungsfähige Nachsuchen nach Nr. 2.3. (RICHTLINIE für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 18. Februar 2026)

Name des Hundes: _____ Zuchtbuch-Nr.: _____

[illegible]

ANLAGE

Zuwendungsfähige Nachsuchen nach Nr. 2.3. (RICHTLINIE für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 18. Februar 2026)

III. Sachbericht

Allgemeine Angaben zum Nachsuchengespann***)

***) Kurze Zusammenfassung der tabellarischen Übersichten als Fließtext. Gesamtanzahl der Nachsuchen, erfolgreiche Nachsuchen oder Kontrollsuchen, Nachsuchen mit Hatz oder Totsuchen, Begründung für angeschaffte Materialien (Warnweste, GPS, Waffen etc.).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben:

Datum

Unterschrift

(handschriftlich oder qualifizierte elektronische Signatur)

Blatt _____ von _____